

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.328.608

. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Greiner, Genossinnen und Genossen haben am 26. Mai 2020 unter der **Nr. 2120/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Postenbesetzungen in der Austro Control – Aus Blau mach Grün? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Aus welchem Grund wurden die Neubesetzungen vorgenommen?*
- *Haben die ausgetauschten Personen ihr Anforderungsprofil nicht erfüllt?*

Ein Mandat im betreffenden Aufsichtsrat war vakant, da Dr. Walch mit Schreiben vom 23.12.2019 seine Funktion zurückgelegt hatte. Darüber hinaus wurde die Bestellung von Frau Katharina Levina-Rabl LL.M entsprechend der Bestimmungen gem. § 30b Abs. 3 GmbHG widerrufen und eine Neuwahl in den Aufsichtsrat vorgenommen. Dies erfolgte in Wahrnehmung meiner Funktion als Eigentümervertreterin sowie um die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht zuletzt als Kollegialorgan zu optimieren und weitere Spezialkenntnisse einzubringen, die für die Arbeit des Aufsichtsrates und das Wohl des Unternehmens von Relevanz sind.

Zu Frage 3:

- *Wie sieht das Anforderungsprofil für einen Aufsichtsrat oder eine Aufsichtsrätin bei der Austro Control aus?*

Es gilt hier grundsätzlich, §87 Abs. 2 AktG bzw. §30b Abs 1a, aber natürlich auch weitere gesellschaftsrechtliche Normierungen sowie den Bundes-Public Corporate Governance Kodex zu beachten.

Darüber wird folgendes grundsätzliches Anforderungsprofil angewandt:

Für eine Aufsichtsratsfunktion sind Wissen und Erfahrung, die für die kompetente Bewältigung der dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben erforderlich sind, nötig. Auch ist darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat nicht nur individuell, sondern insbesondere auch als Kollektivorgan über Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügt, die der Art, dem Umfang, der Komplexität und Risikostruktur des jeweiligen Unternehmens angemessen sind.

Weiters sind auch Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, der Altersstruktur oder auch der Internationalität zu berücksichtigen.

Diese Maßstäbe werden in ihrer unternehmensbezogenen Differenzierung auf alle Unternehmen in der Beteiligungsverwaltung meines Ressorts angelegt.

Zu Frage 4:

- *Gab es eine Ausschreibung für die Neubesetzungen?*

Nein, es gab keine Ausschreibungen für Aufsichtsratsfunktionen. Diese sind derzeit nicht vorgeschrieben.

Zu Frage 5:

- *Hat es andere qualifizierte Personen gegeben, die Sie in den Aufsichtsrat hätten bestellen können?*

Ich bin in Wahrnehmung meiner Funktion als Eigentümerversprecherin, nach eingehender Prüfung der Qualifikationen zum Schluss gekommen, dass es sich hier um bestqualifizierte Personen handelt, weshalb diese nominiert und schlussendlich per Gesellschafterbeschluss in die Funktion gewählt wurden.

Zu Frage 6:

- *Von wem kam der Vorschlag, den Aufsichtsrat neu mit diesen Personen zu besetzen?*

Die Nominierung erfolgte durch mich in Wahrnehmung meiner Funktion als Eigentümerversprecherin.

Zu Frage 7:

- *Wurden die VerkehrssprecherInnen der anderen, im Nationalrat vertretenen Fraktionen, über die Neubesetzungen informiert?*
 - a) *Die VerkehrssprecherInnen welcher Fraktionen waren das?*

Die Wahrnehmung der Eigentümerversprecherung ist Angelegenheit der Exekutive im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und nicht der Legislative. Insofern besteht keine formale Notwendigkeit einer Information.

Zu Frage 8:

- *Wussten der Bundeskanzler, der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie der Bundesminister für Finanzen über die Vorgänge Bescheid?*

Alle Bundesminister_innen nehmen die Aufgaben in ihrem eigenen Wirkungsbereich wahr. Es gibt somit keine formale Bedingung und damit zur erfüllende operative Voraussetzung vor solchen Beschlussfassungen. Insofern besteht auch hier keine formale Notwendigkeit einer Information.

Zu Frage 9:

- *Warum mussten manche FPÖ-nahe Aufsichtsräte gehen, andere nicht?*

Ich darf darauf verweisen, dass eine wie immer geartete Nähe zu politischen Parteien per se weder einen gesellschaftsrechtlichen Ausschlussgrund noch eine Qualifikation darstellt.

Zu Frage 10:

- *Welche Qualifikationen haben die neuen Aufsichtsräte?*

Im Zusammenhang mit Mag. Karin Tausz waren unter anderem auch folgende Fähigkeiten/Stärken relevant:

Sehr gute Branchen- und Fachkenntnisse, beste Kenntnis der österreichischen wie auch europäischen Verkehrspolitik und der relevanten Stakeholder, hohe verkehrsträgerübergreifende Erfahrung, guter Konnex zu europäischen Organisationen im Verkehrsbereich, Expertise im Bereich Unternehmensentwicklung, Strategie- und Organisationsentwicklung, Erfahrung im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR).

Im Zusammenhang mit Dr. Rudolf Pendl waren unter anderem auch folgende Fähigkeiten/Stärken relevant:

Höchste Branchenkenntnis, unter anderem international anerkannter Experte im Luftfahrtrecht, aber auch Schwerpunkte in Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht, Experte in Datenschutz.

Zu Frage 11:

- *Welche Funktionen haben oder hatten diese bisher innerhalb der grünen Partei?*

Dies ist für die gegenständliche gesellschaftsrechtliche Beschlussfassung grundsätzlich nicht von Relevanz. Etwaige gesellschaftsrechtliche oder sonstige Ausschlussgründe lagen keine vor und es waren auch die Voraussetzungen des §30b Abs. 1a gegeben. Darüber hinaus darf auch auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen werden.

Zu Frage 12:

- *Wie hoch ist die Aufsichtsratsentschädigung bei der Austro Control generell?*

Aufsichtsratsvergütung (jährlich) und Sitzungsgeld (pro Sitzungsteilnahme) sind aktuell wie folgt festgelegt:

Mitglied:	€ 4.000
Stellvertretender Vorsitz:	€ 6.000
Vorsitz:	€ 8.000
Sitzungsgeld:	€ 600

Zu Frage 13:

- *Haben Sie vor, weitere Aufsichtsräte in der Austro Control auszutauschen?*

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragestellung gibt es keinen entsprechenden Beschluss. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass ich dies in Wahrnehmung meiner Verantwortung als Eigentümerversprecherin auch nicht ausschließen kann.

Leonore Gewessler, BA

